

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

25 (18.5.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtesliches Verkündigungsblatt

für den

Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Zeile 25 S.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 25.

Samstag, den 18. Mai

1918.

Erste Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 971/3. 18. S.N.M.

zur Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. S.N.M. vom 1. September 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin.

Vom 30. April 1918.

Nachstehende Anordnungen werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund von § 5* der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

Betrifft: Meldebestimmungen (§ 8 der Bekanntmachung

Nr. M. 1/9. 16. S.N.M.).

Der letzte Abschnitt des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin, Nr. M. 1/9. 16. S.N.M. vom 1. September 1916 wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

„Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 6 Monate aufzugeben unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.“

Alle übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. S.N.M. bleiben unverändert bestehen und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Die nächste Bestandsmeldung für Platin der Klassen 51 bis 56 der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. S.N.M. ist nach dem Stande vom 1. September 1918 zu erlaten und muß spätestens bis zum 15. September 1918 eingereicht sein.

Karlsruhe, den 30. April 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

Isbert, General der Infanterie.

* Wer vorsätzlich die Auskunft nicht in der gezeigten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft nicht in der gezeigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Abgabe von Pferdegeschirren durch die Heeresverwaltung betreffend.

Die Heeresverwaltung hat sich bereit erklärt, zur Abhilfe des Mangels an Pferdegeschirren zunächst 30 000 Paar gebrauchte Sattelgeschirre in erster Linie für die Landwirtschaft, aber auch für Handel, Gewerbe und Industrie zur Verfügung zu stellen.

Die Durchführung der Verteilung der Geschirre ist in folgender Weise vorgesehen:

Die Anforderung seitens der Verbraucher hat in Baden bei der Kriegsamtsstelle des stellvertretenden Generalkommandos des XV. A.K. zu erfolgen. Diese prüft den Antrag nötigenfalls im Benehmen mit der Kriegswirtschaftsstelle und stellt nach Maßgabe der Dringlichkeit Lieferbestätigung aus; nur besonders dringliche Anforderungen können berücksichtigt werden. In dem Lieferchein wird dem Verbraucher die liefernde Stelle bezeichnet. Vorbrüche für Anforderungsscheine sind bei der Kriegsamtsstelle erhältlich.

Die Anforderung hat zu enthalten:

1. Angabe der ungefähren Größe des Pferdes.
2. Angabe der vorhandenen Gesamtanzahl Pferde und brauchbaren Geschirre.
3. Die Bescheinigung der Gemeindebehörde:
 - a) über die Richtigkeit der Angabe zu Ziffer 2,
 - b) über die Dringlichkeit des Bedarfs.
4. Die Verpflichtungserklärung, den dreifachen Betrag des Kaufpreises als Vertragsstrafe an die Sattlerleder G. m. b. H. Berlin zu zahlen, wenn entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe eines Geschirres ohne Genehmigung der Kriegsamtsstelle erfolgt. Die Abgabe erfolgt gegen Uebergabe des Liefercheines und Barzahlung.

Das Recht der Mängelrüge und Wandlung ist ausgeschlossen.

Durlach, den 30. April 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung

Nr. M. 1400/4. 18. S.N.M.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen.

Vom 1. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6* der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5* der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überreichen, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand befreit, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gezeigten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gezeigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

jämliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze) bestehenden fertigen Gehäuse und deren Einzelteile von Kontroll-, Registrier- und Schreibklassen. Die Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe) versehen, also z. B. vernickelt, brüniert, bronziert oder lackiert sind.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände) der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände.

§ 3. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 4. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

Trotz der Beschlagnahme sind Reparaturen an den Kassen und Kassengehäusen oder an einzelnen Teilen derselben gestattet, nicht aber ist die Auswechslung der Gehäuse oder einzelner Teile derselben zulässig. Werden die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände mit der Kasse oder ohne sie zu Reparaturzwecken versandt, so sind die Besitzer verpflichtet, darüber genau Buch zu führen, von welcher Kasse die zum Versand gelangten Gegenstände stammen, zu welchem Zwecke sie versandt wurden und an wen sie gelangt sind.

Verleihung, Vermietung, Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist nur mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zulässig.

§ 5. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Sie sind durch den Besitzer zu melden. Die Meldung hat an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, bis spätestens zum 15. Juni 1918 zu erfolgen. Meldeformen werden den Kassenbesitzern zugestellt. Falls eine solche nicht bis zum 31. Mai 1918 eingeht, sind Vordrucke für die Meldung bei der Metall-Mobilmachungsstelle unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2022b postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Für jedes Gehäuse ist eine besondere Meldekarte anzufüllen. Diese darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

§ 6. Enteignung und Ersatzbeschaffung.

Wegen der Enteignung der beschlagnahmten Gehäuse aus Sparmetall erfolgen besondere Bestimmungen. Sie wird erst nach Sicherstellung des Ersatzes, für den die Metall-Mobilmachungsstelle Sorge tragen wird, erfolgen. Rückfragen über die Ablieferung und Ersatzbeschaffung erübrigen sich daher vor Bekanntgabe des Zeitpunkts für die Ablieferung.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zu richten.

¹ Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, städtischem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

mit der Bezeichnung „Betrifft Registrierkassen“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 8. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1918 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Mai 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, General der Infanterie.

Bekanntmachung,

betr. Handel mit Schnellstahl vom 20. April 1918.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung betreffend Handel mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen vom 24. Mai 1916 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund von § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber der Armeekorps-Abteilung B folgendes bestimmt:

Für die Dauer des Krieges wird jeglicher Handel mit Schnellstahl ohne Rücksicht auf die Art der Regierung, sowie mit Abfällen und Spänen von Schnellstahl verboten. Unter Schnellstahl im Sinne dieser Anordnung wird jedes Material verstanden, das handelsüblich als Schnellstahl (Schnellschnittstahl, Schnellarbeitsstahl, Hochleistungsstahl oder Naturstahl und dergl.) gilt oder unmittelbar oder mittelbar hierfür zu verwenden ist. Trotz des Verbotes bleiben gestattet:

- a) Verkäufe und Lieferungen an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamerstr. 10/11;
- b) Verkäufe und Lieferungen, für welche Bezugsscheine der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts bezw. auf Grund solcher Bezugsscheine ordnungsmäßig ausgestellte Unter-Bezugsscheine für Schnellstahl vorliegen;
- c) Verkäufe und Lieferungen von Abfällen und Spänen von Schnellstahl an die Lieferer derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne herühren;
- d) Verkäufe und sonstige Lieferungen, für welche eine ausdrückliche Genehmigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes in Berlin vorliegt.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von vorstehendem Verbot sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Sie haben nur Aussicht auf Genehmigung, wenn in ihnen der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs der zu verkaufenden Mengen einwandfrei erbracht ist. Die Entscheidungen auf die Anträge behält sich der unterzeichnete Militärbevollmächtigte vor.

Zu widerhandlung oder Anreizung zur Widerhandlung gegen vorstehendes Verbot, wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände nach dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Karlsruhe, den 20. April 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, General der Infanterie.

Das Gesuch der Delfabrik Chr. Sinn in Königsbach um Erlaubnis zum Einbauen einer Turbine anstelle des Wasserrades an seinem an der Kämpfelbach in Königsbach gelegenen Anwesen betr.

Die Delfabrik Chr. Sinn in Königsbach hat um Erlaubnis zum Einbauen einer Turbine anstelle des Wasserrades an ihrem an der Kämpfelbach in Königsbach gelegenen Anwesen nachgesucht.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage bei dem unterzeichneten Bezirksamt oder dem Gemeinderat Königsbach binnen 14 Tagen nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsverfündigungsblatt ausgegeben wurde, anzubringen sind, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als veräußt gelten.

Beschreibung und Pläne liegen auf dem Rathaus in Königsbach und auf der diesseitigen Kanzlei zur Einsicht offen.

Durlach, den 15. Mai 1918.
Großherzogliches Bezirksamt.